



Botschaft des Regierungsrats zu einer Teilrevisi- on des Steuergesetzes per 1. Januar 2011

29. Juni 2010

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Nachtrag zum Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 sowie zu einem Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 mit folgenden Anträgen:

- a.) Eintreten auf die Vorlage
- b.) Abschreibung des Postulats von Kantonsrat Paul Vogler betreffend Liquidationssteuern (52.02.01)

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Inhaltsverzeichnis

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. AUSGANGSLAGE	3
III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES PER 1. JANUAR 2011	4
1. Anpassungen an das StHG.....	4
2. Administrative Vereinfachungen und Eliminierung von Doppelspurigkeiten	4
IV. REVISIONSPUNKTE	4
3. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben	4
3.1 Unternehmenssteuerreform II (USTR II)	4
3.1.1 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	5
3.1.2 Abbau von substanzzehrenden Steuern	5
3.1.3 Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen	6
3.1.3.1 Ersatzbeschaffung.....	6
3.1.3.2 Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften	6
3.1.3.3 Verpachtung eines Betriebs	6
3.1.3.4 Überführung von Liegenschaften	7
3.1.3.5 Überführung bei Erbteilung	7
3.1.3.6 Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen	7
3.2 Arbeitsbeschaffungsreserven	8
3.3 Gaststaatgesetz	8
3.4 Familienbesteuerung	8
3.5 Abschaffung Dumont-Praxis	9
3.6 Zuwendung an politische Parteien	9
3.7 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen.....	9
3.8 Einführung der straflosen Selbstanzeige	10
4. Weitere Revisionspunkte zur Vereinfachung der Steuerpraxis	10
4.1 Erbschafts- und Schenkungssteuern, Handänderungssteuer	10
4.2 Grundstückgewinnsteuer	11
5. Präzisierungen	11
V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION.....	12
VI. REFERENDUMSPFLICHT	12

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (GDB 614.4) beinhaltet einen zwingenden Nachvollzug von geltendem Bundesrecht. Falls der kantonale Gesetzgeber die Vorgaben nicht umsetzen würde, kämen in letzter Konsequenz die geltenden Bundesregelungen zur Anwendung. Deshalb drängt sich eine Integration von formalem Bundesrecht in die kantonale Gesetzgebung aus Gründen der Rechtssicherheit als eines der wohl wichtigsten staatspolitischen Rechtsgüter auf. Auf eine materielle Auseinandersetzung auf kantonaler Ebene ist dabei de facto zu verzichten, da diese bereits auf nationaler Ebene stattgefunden hat. Die Umsetzung von geltendem Bundesrecht beinhaltet unter anderem die Unternehmenssteuerreform II (USTR II): Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, den Abbau von substanzzehrenden Steuern sowie die Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen. Diese politischen Forderungen gilt es nun in kantonales Recht zu transformieren.

Ebenfalls mit der Annahme der USTR II wurde die Möglichkeit, steuerlich begünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven zu bilden, aufgehoben. Diese gilt es bis Ende 2010 aufzulösen, noch vorhandene Reserveteile werden ab 2011 voll besteuert. In diesem Zusammenhang kann der kantonale Erlass, das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (GDB 855.2) aus dem Jahr 1993, aufgehoben werden.

Neben der Umsetzung der Forderungen gemäss der USTR II gilt es ebenfalls familienpolitische Anliegen mit dem Zweck zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern umzusetzen; diese sind durch die eidgenössischen Räte in der Herbstsession 2009 verabschiedet worden. Weitere Revisionspunkte sind die Abschaffung der Dumont-Praxis, die Regelung der steuerlichen Behandlung von finanziellen Zuwendungen an politische Parteien, die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen sowie die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, die Steuerpraxis möglichst einfach zu halten. Das unterstützt das Verständnis und somit das Vertrauen in das herrschende Steuersystem. In diesem Zusammenhang stehen die Vorschläge zur Vereinfachung der kantonalen Steuerpraxis; diese sind unabhängig von den Revisionspunkten gemäss eidgenössischem Steuerrecht. Im Vordergrund steht eine Anpassung bei der Grundstückgewinnsteuer, indem die Anlagekosten aufgrund von Pauschalwerten festgelegt werden und die sogenannte objektive Schätzung ersetzen soll. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie bei der Handänderungssteuer wird der Tatbestand der Steuerbefreiung ausgeweitet auf die Schwiegereltern, den Schwiegersohn und die Schwiegertochter. Ferner sollen im kantonalen Steuerrecht diverse Präzisierungen umgesetzt werden, welche der heutigen Einschätzungspraxis entsprechen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind als politisch und finanziell neutral zu bezeichnen.

Bei der vorliegenden Gesetzesrevision handelt es sich um eine politisch neutrale Vorlage, da es vor allem um den Nachvollzug von Bundesrecht geht. Bei den Anpassungen zu einer einfacheren Steuerpraxis handelt es sich hingegen um kantonseigene Anliegen. Auch sie sind jedoch neutrale, formale Änderungen. Daher verzichtet der Regierungsrat auf den Antrag zur Erhebung des Behördenreferendums. Die Revisionspunkte sollen auf anfangs 2011 umgesetzt werden.

II. AUSGANGSLAGE

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie an verfassungsmässige Vorgaben gebunden. Das StHG bestimmt die von den Kantonen und Gemeinden zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung auszugestalten ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 StHG). Nicht geregelt durch das StHG werden die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge. Dies bleibt gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG Sache der Kantone (Tarifhoheit).

Das StHG wird laufend Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde fest-

gehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Hervorgehoben wurde der laufende Nachvollzug des StHG. Diese Aussage hat nach wie vor ihre Gültigkeit. Somit ist der Kanton Obwalden angehalten, die Anpassungen jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES PER 1. JANUAR 2011

1. Anpassungen an das StHG

Die letzte Anpassung an das StHG in Obwalden erfolgte mit der Teilrevision des StG per 1. Januar 2009. Inzwischen haben neue Bundesgesetze bzw. die Revision von bisherigen Bundesgesetzen verschiedene StHG-Änderungen bewirkt, welche umzusetzen sind. Werden die bundesrechtlichen Vorhaben nicht umgesetzt, so findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit der Teilrevision per 1. Januar 2011 soll das kantonale Steuergesetz (StG; GDB 614.4) wieder auf den neusten Stand betreffend Umsetzung der StHG-Änderungen gebracht werden. Berücksichtigt man die im eidgenössischen Parlament hängigen Vorstösse im Steuerbereich, so werden StHG-Anpassungen den kantonalen Gesetzgeber auch in Zukunft regelmässig beschäftigen.

2. Administrative Vereinfachungen und Eliminierung von Doppelspurigkeiten

Obwohl der Spielraum der Kantone durch die bundesrechtlichen Vorgaben sehr eingeschränkt ist, muss bei jeder Steuergesetzrevision überprüft werden, ob administrative Vereinfachungen möglich sind. Ferner muss geprüft werden, ob Doppelspurigkeiten im Verhältnis kantonale Steuern und Bundessteuern eliminiert werden können. Jede Vereinfachungsmassnahme erleichtert die Handhabung und bringt somit einen Nutzen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die vollziehende Behörde.

IV. REVISIONSPUNKTE

3. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

Gestützt auf Art. 72a ff. StHG sind die Kantone verpflichtet, die laufend eintretenden StHG-Änderungen in den kantonalen Steuergesetzen entsprechend umzusetzen.

3.1 Unternehmenssteuerreform II (USTR II)

Das eidgenössische Parlament hat die USTR II in der Frühlingsession 2007 verabschiedet. Anfangs Juli 2007 wurde bei der Bundeskanzlei in Bern das Referendum gegen die USTR II eingereicht und das Geschäft an die Urne verwiesen. Am 24. Februar 2008 nahm das Stimmvolk die USTR II an.

Die USTR II verbessert die Rahmenbedingungen von kleineren und mittleren Unternehmen durch drei Massnahmenbündel:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (→ 3.1.1.)
- Abbau von substanzzehrenden Steuern (→ 3.1.2.)
- Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen (→ 3.1.3.)

3.1.1 *Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung*

Bei den natürlichen Personen wurde die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne für qualifizierte Beteiligungen mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2009 bereits umgesetzt.

Noch umzusetzen ist die Ausweitung des Beteiligungsabzugs bei Kapitalunternehmen. Hält eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft heute eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent oder zwei Millionen Franken Verkehrswert an einer anderen Gesellschaft, so werden Dividenden aus dieser Beteiligung mit dem Beteiligungsabzug faktisch von der Besteuerung freigestellt. Damit wird eine wirtschaftliche Drei- oder Mehrfachbelastung vermieden. Der Beteiligungsabzug wurde mit der Unternehmenssteuerreform 1997 erfolgreich eingeführt.

Mit der USTR II wird dieser Weg weiter ausgebaut und die Grenze für solche Beteiligungen auf mindestens zehn Prozent oder eine Million Franken Verkehrswert gesenkt. Neu können auch Anteilsrechte wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren, nämlich dann, wenn ein Anrecht auf mindestens zehn Prozent des Gewinns aus diesen Beteiligungen besteht. Der bereits heute wirksame Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen und die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen wird neu auch für Beteiligungen von mindestens zehn Prozent möglich, wenn diese zumindest ein Jahr gehalten wurden.

Es ist mit wenigen Mindererträgen zu rechnen, da die Massnahme nur bei ordentlich besteuerten Gesellschaften Auswirkungen hat. Holdinggesellschaften entrichten schon heute keine Gewinnsteuer; bei Domizil- und gemischten Gesellschaften sind Erträge aus Beteiligungen ebenfalls steuerfrei.

► *Revision Steuergesetz: Art. 82 Abs. 4, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. b*

3.1.2 *Abbau von substanzzehrenden Steuern*

Eine Substanzsteuer greift auf Vermögenswerte zu und nicht auf das aus diesem Kapital erwirtschaftete Einkommen. Dies ist unter dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 127 Abs. 2 Bundesverfassung; SR 101) jedoch problematisch. Die USTR II baut deshalb substanzzehrende Steuern ab.

Die Kantone haben die Möglichkeit, Kapitalunternehmen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu gewähren. Da es sich bei der vorliegenden Revision um eine neutrale Vollzugsvorlage handelt, wird der Kanton Obwalden zum jetzigen Zeitpunkt keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit machen.

Zwingend in die kantonale Gesetzgebung zu integrieren ist das Kapitaleinlageprinzip als Entlastung für natürliche Personen. Im geltenden Recht gilt als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt. Nach dem Nennwertprinzip ist ein steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Aktionäre müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen (Substanz- oder Liquidationsdividende). Steuerpflichtig ist ausserdem die Auszahlung von erwirtschafteten Gewinnen.

Die USTR II sieht die Einführung des Kapitaleinlageprinzips vor. Danach sollen alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, bei Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt werden und somit steuerfrei bleiben. Dabei fliessen, obwohl im Gesetz von Rückzahlung die Rede ist, die Einzahlungen nicht nur an jene Personen steuerfrei zurück, welche die Vermögenswerte seinerzeit in die Gesellschaft eingebracht haben.

Die Mindererträge können nicht berechnet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass diese nur gering sind. Es war bekannt, dass das Kapitaleinlageprinzip eingeführt wird. In den letzten Jahren wurden wahrscheinlich keine Kapitaleinlagen mehr an Anteilseigner zurückbezahlt, sondern man hat aus steuerplanerischen Überlegungen diese Zahlungen auf ein Datum nach dem

1. Januar 2011 verlegt.

► *Revision Steuergesetz: Art. 22 Abs. 4 und Art. 191 Abs. 3*

3.1.3 *Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen*

In der Schweiz gibt es über 150 000 Personenunternehmen. Dazu kommen rund 60 000 Landwirtschaftsbetriebe, von denen die meisten Personenunternehmen sind. Diese strukturieren ihre Aktivitäten und ihre Organisation nach betrieblich notwendigen Kriterien. In Reorganisationsphasen fallen im geltenden Recht aus systematischen Gründen häufig Steuern an, was sich auf die Reorganisation hinderlich auswirken kann. Die USTR II vereinfacht solche betriebliche Strukturanpassungen, da sie Personenunternehmen von Steuern „im falschen Moment“ entlastet. Dies geschieht durch folgende Massnahmen:

3.1.3.1 *Ersatzbeschaffung*

Ein Personenunternehmen muss seine Produktionsmittel nicht nur ersetzen, wenn sie amortisiert oder technisch überholt sind. Häufig erfordern Veränderungen auf dem Markt oder Neuerungen in technischen Abläufen eine Neuausrichtung der geschäftlichen Tätigkeit. In diesen Fällen müssen die bisherigen Anlagegüter ganz oder teilweise ersetzt werden. In der Regel führt die Veräusserung zu einem steuerbaren Kapitalgewinn. Nach der heutigen Regelung kann dieser durch eine entsprechende Abschreibung auf dem Ersatzgut steuerlich kompensiert werden, wenn das Ersatzgut die gleiche Funktion aufweist wie das ersetzte Anlagegut. Bei technischen Neuerungen ist diese Funktionsgleichheit jedoch oft nicht gegeben. Um dennoch betriebswirtschaftlich notwendige Anpassungen nicht durch Steuern zu behindern, verlangt die neue gesetzliche Regelung lediglich noch, dass das Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen darstellt.

Die Mindererträge können nur geschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese nur gering sind. Der zur Frage stehende Kapitalgewinn (= stille Reserven auf dem ersetzten Anlagegut) wird auf das Ersatzobjekt übertragen und im Ersatzobjekt sind künftig dieselben stillen Reserven enthalten. Die vorhandenen stillen Reserven bleiben bestehen und können folglich zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden. Bei dieser Massnahme geht somit kein Steuersubstrat verloren.

► *Revision Steuergesetz: Art. 32 Abs. 1 und 3, Art. 84 Abs. 1 und 4*

3.1.3.2 *Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften*

Hält ein Personenunternehmen in seinem Geschäftsvermögen Wertschriften, so werden diese nach dem geltenden Recht für die kantonale Vermögenssteuer zum Verkehrswert bewertet. Die neue gesetzliche Regelung folgt steuersystematisch konsequent dem Buchwertprinzip. Für die kantonale Vermögenssteuer wird der Buchwert der Wertschriften übernommen. Damit gelten für die Vermögenssteuer statt des Verkehrswerts die ursprünglichen Anschaffungskosten, allenfalls reduziert um die notwendigen Abschreibungen.

Von der Massnahme sind nur Wertschriften betroffen, welche im Geschäftsvermögen gehalten werden. Die Mindererträge bei der Vermögenssteuer werden entsprechend gering sein.

► *Revision Steuergesetz: Art. 48 Abs. 1*

3.1.3.3 *Verpachtung eines Betriebs*

Entschliesst sich ein Unternehmer zur Verpachtung des Betriebs, so werden nach heutiger gesetzlicher Regelung und Praxis eine Betriebsaufgabe und eine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn die Verpachtung länger als fünf Jahre dauert. Neu gilt

eine Verpachtung nur dann als Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Unternehmer dies bei den Steuerbehörden beantragt. Damit wird die Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit erst dann besteuert, wenn ein Unternehmer dies auch tatsächlich tut.

Die Mindererträge können nicht beziffert werden. Bei dieser Massnahme geht kein Steuersubstrat verloren, die stillen Reserven werden übertragen und bleiben somit bestehen.

Kantonsrat Paul Vogler reichte am 25. Januar 2001 einen parlamentarischen Vorstoss (52.02.01) ein, der inhaltlich die Folgen der Liquidationsgewinnbesteuerung in der Landwirtschaft mildern sollte. Dem Postulatsanliegen – ursprünglich als Motion eingereicht – wurde in der Folge im Rahmen der kantonalen Steuerpraxis Rechnung getragen. Im Weiteren wurde damals festgehalten, dass sobald die Unternehmensbesteuerungsreform auf Bundesebene abgeschlossen worden ist, eine entsprechende Anpassung im kantonalen Recht vorgenommen werden soll. Vorbehaltlich der Annahme der Vorlage durch den Kantonsrat wird nun dem Versprechen Folge geleistet und das Postulat Vogler kann demgemäss abgeschrieben werden.

► *Revision Steuergesetz: Art. 20 Abs. 5 und Art. 20b Abs. 2*

3.1.3.4 *Überführung von Liegenschaften*

Wird eine Liegenschaft sowohl für betriebliche Zwecke durch ein Personenunternehmen als auch privat durch den Inhaber dieses Betriebs genutzt, so gilt die Liegenschaft als Geschäftsvermögen, wenn sie überwiegend geschäftlich genutzt wird (sogenannte Präponderanzmethode). In einem solchen Fall können auf dem Gebäude Abschreibungen vorgenommen werden. Stille Reserven auf dieser Liegenschaft werden gegenwärtig als Geschäftseinkommen besteuert, wenn die Liegenschaft verkauft oder nicht mehr überwiegend für das Geschäft genutzt wird. In steuerlicher Hinsicht wird dann die Liegenschaft aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt. Obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Geld fliesst, werden die stillen Reserven aus steuersystematischen Gründen besteuert. Neu kann der Unternehmer verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur noch die Differenz zwischen Anlagekosten und dem Buchwert – also die aufgelaufenen Abschreibungen – besteuert werden und die übrigen stillen Reserven erst zum Zeitpunkt der Veräusserung steuerlich erfasst werden.

Die Mindererträge können nicht beziffert werden. Bei dieser Massnahme geht kein Steuersubstrat verloren, die stillen Reserven werden übertragen und bleiben somit bestehen.

► *Revision Steuergesetz: Art. 20b Abs. 1, Art. 152b*

3.1.3.5 *Überführung bei Erbteilung*

Bei einer Erbteilung sind nicht notwendigerweise alle Erben daran interessiert, den Betrieb fortzuführen. Jene Erben, die den Betrieb übernehmen, können neu die Besteuerung der stillen Reserven ebenfalls bis zur tatsächlichen Veräusserung aufschieben.

Die Mindererträge können nicht beziffert werden. Bei dieser Massnahme geht kein Steuersubstrat verloren, die stillen Reserven werden übertragen und bleiben somit bestehen.

► *Revision Steuergesetz: Art. 20b Abs. 3*

3.1.3.6 *Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen*

Für Personenunternehmen werden auch die Steuerfolgen bei der Geschäftsaufgabe gemildert. Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, so werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert. Dies kann dadurch geschehen, dass der Betrieb stillgelegt und das Umlauf- und Anlagevermögen an Dritte veräussert oder ins Privatvermögen des Unternehmers überführt wird. Der Betrieb kann aber auch weiter bestehen und als Ganzes an Dritte verkauft werden. In beiden Fällen werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst. Dieser Liquidationsgewinn stellt steuerbares Einkommen des Unternehmers dar.

Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität endgültig aufgegeben, so wird gemäss der neuen Regelung die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, nach Abzug allfälliger Einkaufsbeiträge an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, getrennt vom übrigen Einkommen zum Tarif nach Art. 40 Abs. 2 und 3 StG (Kapitalleistungen aus Vorsorge) besteuert.

Dies bedeutet, dass die einfache Steuer 0,72 Prozent (zwei Fünftel von 1,8 Prozent) für die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, nach Abzug allfälliger Einkaufsbeiträge an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, beträgt. Die neue Regelung hat somit zur Folge, dass Liquidationsgewinne bei endgültiger Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität einer privilegierten Besteuerung unterliegen.

Wird ein Personenunternehmen wegen Todesfalls durch die Erben nicht weitergeführt, so können die Erben den besonderen Liquidationsgewinn beanspruchen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Todesjahres.

Die Mindererträge können nicht berechnet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass diese nur gering sind. Es war bekannt, dass diese Massnahme eingeführt wird. Aus steuerplanerischen Überlegungen hat man Betriebsaufgaben und Liquidationen von Personenunternehmen wenn möglich auf ein Datum nach dem 1. Januar 2011 verlegt.

► *Revision Steuergesetz: Art. 39b Abs. 1 und Abs. 2, Art. 152b*

3.2 Arbeitsbeschaffungsreserven

Ebenfalls mit der Annahme der USTR II wurde die Möglichkeit, steuerlich begünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven zu bilden, aufgehoben. Seit dem 1. Juli 2008 können keine solchen Reserven mehr gebildet werden. In den Jahren 2009 und 2010 konnten die gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven ohne grössere Bedingungen aufgelöst werden, ab 2011 werden noch vorhandene bei der Auflösung voll besteuert.

In diesem Zusammenhang ist das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom März 1993 (GDB 855.2) aufzuheben. Mit finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

► *Revision Steuergesetz: Art. 1 Abs. 3*

3.3 Gaststaatgesetz

Die Rolle der Schweiz als Gaststaat ist weltweit anerkannt, vor allem durch das Internationale Genf. Um diese Position zu stärken, haben die eidgenössischen Räte ein Gesetz angenommen, das die bestehenden Rechtsgrundlagen im Bereich Gaststaatspolitik zusammenfasst.

Das Gesetz definiert die möglichen Begünstigten von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträgen im Rahmen des Völkerrechts. Daraus abgeleitet ergeben sich neue Formulierungen.

► *Revision Steuergesetz: Art. 17 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 Bst. k*

3.4 Familienbesteuerung

In der Herbstsession 2009 definitiv von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Bei der direkten Bundessteuer können künftig für fremdbetreute Kinder maximal je Fr. 10 000.– vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Kantone haben den Sozialabzug für fremdbetreute Kinder in die kantonalen Gesetzgebungen zu übernehmen. Der Maximalbetrag kann durch die Kantone bestimmt werden. Um

den administrativen Aufwand bei der Veranlagung möglichst gering zu halten, wird der Maximalabzug von Fr. 10 000.– für das kantonale Recht übernommen.

Der Kanton Obwalden hat bisher bereits unter den Berufsauslagen einen Abzug für fremdbetreute Kinder zugelassen. Da der Betrag nun nach oben limitiert werden muss, ergibt sich ein minimaler Mehrertrag.

► *Revision Steuergesetz: Art. 28 Abs. 1 Bst. e und Art. 35 Abs. 1 Bst. l*

3.5 Abschaffung Dumont-Praxis

Nach der Dumont-Praxis stellen Kosten, die ein Steuerpflichtiger zur Instandstellung einer neu erworbenen, vom bisherigen Eigentümer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren aufwenden muss, keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Diese Kosten sind als wertvermehrende Aufwendungen zu behandeln. Gemäss Praxis des Kantons Obwalden wurde nur in klaren Fällen von einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft ausgegangen.

Sowohl dem Bund wie auch den Kantonen wird im geänderten Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben, dass die „Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften“ bei Liegenschaften im Privatvermögen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können (Art. 9 Abs. 3 Einleitungssatz StHG).

Aufgrund der Tatsache, dass es in Obwalden kaum Dumont-Fälle gegeben hat, hat die Abschaffung der Dumont-Praxis keine finanziellen Auswirkungen.

► *Revision Steuergesetz: Art. 34 Abs. 2*

3.6 Zuwendung an politische Parteien

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Natürliche Personen können bei der direkten Bundessteuer bis zu Fr. 10 000.– vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Kantone können die Obergrenze des Abzugs für ihre Steuern selber festlegen.

Im Sinne von administrativen Vereinfachungen wird der Maximalabzug von Fr. 10 000.– der direkten Bundessteuer für das kantonale Recht ebenfalls übernommen.

Die Mindererträge können nur geschätzt werden. Geht man davon aus, dass ca. 3 000 Steuerpflichtige einen Abzug von durchschnittlich Fr. 500.– vornehmen, würde dies einen Minderertrag von Fr. 200 000.– für die Kantons- und Gemeindesteuern ergeben.

► *Revision Steuergesetz: Art. 35 Abs. 1 Bst. m*

3.7 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Ab dem 1. Januar 2010 wird bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers durch die Erben neu die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Hinterziehung (d.h. Nichtdeklaration usw.) ist keiner Steuerbehörde bekannt.
- Die Erben unterstützen die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos.
- Sie bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.
- Die Erbschaft wird weder amtlich noch konkursamtlich liquidiert.

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird die Nachsteuer lediglich für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und inklusive Verzugszins nachgefordert. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Der Anspruch auf vereinfachte Nachbesteuerung steht jedem einzelnen Erben zu. Auch der Willensvollstrecker kann um eine solche ersuchen. Diese Bestimmung hat für alle Erbgänge Geltung, die ab dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind. Auf Erbgänge, die bis 31. Dezember 2009 eröffnet worden sind, ist das Nachsteuerverfahren nach dem bisherigen Recht anwendbar.

Die Bestimmungen sind durch das StHG bereits ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme können nicht bestimmt werden.

► *Revision Steuergesetz: Art. 230 (Titel), Art. 232a*

3.8 Einführung der straflosen Selbstanzeige

Ab 1. Januar 2010 können natürliche und juristische Personen bei einer erstmaligen straflosen Selbstanzeige einer Hinterziehung komplett straffrei ausgehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Hinterziehung (d.h. Nichtdeklaration usw.) ist keiner Steuerbehörde bekannt.
- Die steuerpflichtige Person unterstützt die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente bzw. der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos.
- Die steuerpflichtige Person bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird nicht nur von einem Bussenverfahren abgesehen, sondern es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen worden sind. Erhoben wird nur die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für zehn Jahre.

Eine erstmalige Selbstanzeige von juristischen Personen führt unter ähnlichen Voraussetzungen ebenfalls zu einer Strafbefreiung.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen. Die Busse wird dann auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Dies gilt auch bei jeder weiteren Selbstanzeige.

Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige wird zudem auf Teilnehmende – Anstifter, Gehilfen, Mitwirkende – einer Steuerhinterziehung ausgedehnt. Die Voraussetzungen sind gleich, wie für die steuerpflichtige Person bei der straflosen Selbstanzeige.

Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter einer juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter abgesehen.

Die Bestimmungen sind durch das StHG bereits ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme können nicht bestimmt werden.

► *Revision Steuergesetz: Art. 264 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 266 Abs. 3, Art. 267 Abs. 1 und Abs. 4, Art. 270 (Titel), Art. 270a, Art. 289 Abs. 3 und Art. 290 Abs. 3*

4. Weitere Revisionspunkte zur Vereinfachung der Steuerpraxis

4.1 Erbschafts- und Schenkungssteuern, Handänderungssteuer

Das Steuergesetz sieht sowohl bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern wie auch bei der Handänderungssteuer verschiedene Steuerbefreiungen vor. Unter anderem ist folgender Wortlaut im Gesetz zu finden: „Steuerfrei sind: Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, sowie zwischen Geschwistern.“ Eine ähnliche Formulierung findet man auch für die Handänderungssteuer.

Dies führt dazu, dass z. B. eine Schenkung von den Eltern (bzw. Schwiegereltern) an den Sohn und die Schwiegertochter nur zur Hälfte steuerbefreit werden kann: Die Schenkung an den Sohn ist steuerbefreit, die Schenkung an die Schwiegertochter löst aber die Schenkungssteuer aus. In der Praxis wird diese Situation oft so gelöst, dass zuerst eine Schenkung von den Eltern an das eigene Kind erfolgt und dieses in einem zweiten Schritt eine Schenkung an seinen Ehepartner vornimmt. Mit diesem Vorgehen werden keine Steuern ausgelöst, der administrative Aufwand wird aber für alle Beteiligten erhöht. Mit einer Ausweitung der Steuerbefreiung auf die Schwiegereltern, den Schwiegersohn und die Schwiegertochter kann der Verwaltungsaufwand für solche Fälle vereinfacht werden.

Anhand von Erfahrungszahlen der letzten drei Jahre kann von einem Minderertrag von rund Fr. 7 000.– pro Jahr ausgegangen werden.

► *Revision Steuergesetz: Art. 133 Abs. 1 Bst. a, Art. 137 Abs. 1 Bst. a und Art. 159 Abs. 1 Bst. c*

4.2 Grundstückgewinnsteuer

Potenzial zur Vereinfachung von Veranlagungen liegt bei Liegenschaften, welche länger als 20 Jahre im Besitz des Verkäufers waren. Gemäss heutiger Regelung von Art. 150 Abs. 3 StG bestimmen sich die Anlagekosten nach dem amtlich ermittelten Verkehrswert des Grundstücks vor 20 Jahren, sofern nicht Erwerbspreis und anrechenbare Aufwendungen mit einem höheren Betrag nachgewiesen werden.

Dies bedeutet, dass der Verkehrswert vor 20 Jahren anhand vorhandener Unterlagen geschätzt werden muss. Wie der Name sagt, handelt es sich bei diesem Verwaltungsakt um eine „objektive Schätzung“ und nicht um eine „genaue Wissenschaft“. Der geschätzte Wert gibt somit immer wieder zu Diskussionen Anlass und die Veranlagung ist aus diesem Grund zeitintensiv.

Eine Vereinfachung ist möglich, indem man die Anlagekosten aufgrund von Pauschalwerten festlegt. Die Pauschalwerte werden in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen. Der Prozentsatz hängt von der Besitzdauer ab. Der Kanton Aargau hat die Pauschalierung der Anlagekosten bereits im Jahr 2001 eingeführt.

Höhere Anlagekosten könnten geltend gemacht werden, sofern sie nachgewiesen sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vereinfachung keine finanziellen Auswirkungen haben wird.

► *Revision Steuergesetz: Art. 150 Abs. 3, Art. 152 Abs. 1 Bst. c, Art. 152a*

5. Präzisierungen

Es werden Präzisierungen in den Gesetzestext vorgenommen, welche der heutigen Einschätzungspraxis entsprechen:

- Praxisfestlegung im Bereich der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern (Art. 76 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 1 Bst. d, VV Art. 35)
- Steueraufschiebende Veräusserung (Art. 145 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 bis 4)
- Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung ausserhalb des Kantons (Art. 3 Abs. 4 Bst. b und Art. 145 a)
- Präzisierung betreffend Bestimmung des Grundstückgewinns (Art. 151 Abs. 2 und 3)
- Präzisierung betreffend Steuerbefreiung von Handänderungssteuer (Art. 157 Abs. 2 Bst. c, Art. 159 Abs. 3 und 4)
- Gesetzesänderung der Mehrwertsteuer (Art. 160)
- Bemessungsgrundlage (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 5)
- Nachforderung und Rückerstattung (Art. 216 Abs. 3)

- Steuererlass (Art. 252 Abs. 2 bis Abs. 6)
- Sofortabschreibungen (VV Art. 13 Abs. 2)
- Der Art. 39 StG betreffend Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen betrifft den anwendbaren Tarif. Die Tarifrückbildung soll verhindern, dass der Steuerpflichtige, der eine Kapitalabfindung anstelle einer regelmässig fliessenden Rente erhält, aufgrund des progressiven Tarifs in eine Einkommensklasse fällt, die seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht angemessen ist. Es handelt sich bei Art. 39 StG um eine Vorschrift des anwendbaren Steuersatzes. Infolge der Flat Rate Tax entfallen Bestimmungen über den Steuersatz, sodass der Art. 39 StG zu streichen ist.

► *Revision Steuergesetz: Art. 3 Abs. 4 Bst. b, Art. 39, Art. 76 Abs. 3, Art. 144 Abs. 1 Bst. d, Art. 145, Art. 145a, Art. 151 Abs. 2 und 3, Art. 157 Abs. 2 Bst. c, Art. 159 Abs. 3 und 4, Art. 160, Art. 180 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 216 Abs. 3, Art. 252 Abs. 2 bis Abs. 6*

► *Revision Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Art. 13 Abs. 2, Art. 35*

V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

Der Regierungsrat schlägt mit der Revision per 1. Januar 2011 eine breite Fülle von Revisionspunkten vor, welche vorwiegend Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz sind. Die übrigen Massnahmen sind Präzisierungen und Vereinfachungen, welche mit vernachlässigbaren finanziellen Auswirkungen verbunden sind. Weiter können durch die Vereinfachungs-massnahmen bei der vollziehenden Behörde Ressourcen eingespart werden.

Die Teilrevision des StG per 1. Januar 2011 kann insgesamt als ertragsneutral qualifiziert werden.

VI. REFERENDUMSPFLICHT

Die Vorlage untersteht gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. b Kantonsverfassung (KV) wie andere gesetzliche Vorlagen dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat sieht davon ab, dem Kantonsrat das Behördenreferendum (gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. a KV) vorzuschlagen, obschon es seit dem Wegfall der Landsgemeinde üblich ist, wichtige Gesetzesvorlagen, so insbesondere steuerrechtliche, dem Volk zur Beurteilung vorzulegen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch davon abzusehen, weil es sich um eine politisch neutrale Vorlage handelt, die vor allem zwingendes Bundesrecht zu vollziehen hat; in diesen Bereichen haben die politischen Diskussionen bereits im Bundesparlament stattgefunden. So ist der materielle Inhalt bereits entsprechend austariert. Anders wird es sich bei der nächsten Gesetzesvorlage im Bereich Steuern verhalten. Auf den 1. Januar 2012 ist die Umsetzung des zweiten Schrittes der Steuerstrategie geplant. Eine entsprechende Vorlage wird im August 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Diese Teilrevision des Steuergesetzes wird im Vergleich zur vorliegenden eine stark politische Vorlage sein, die breit diskutiert werden muss. Im Zeitplan der Vorlage „Zweiter Schritt kantonale Steuerstrategie“ ist deshalb auch eine kantonale Volksabstimmung (im Herbst 2011) vorgesehen.

Beilagen:

- Nachtrag Steuergesetz
- Nachtrag Vollziehungsverordnung Steuergesetz